

18.

V o r l a g e,

den Entwurf eines Gesetzes über Zusammenlegung von
Grundstücken betreffend.

Eingegangen am 30. November 1929.

Nr. 609c St. K. I.

Dresden, den 29. November 1929.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschliehung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Dr. Bünger.

G e s e t z

über Zusammenlegung von Grundstücken

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt.**Zusammenlegungsrecht.**

§ 1.

(1) Getrennt oder vermengt liegende oder unwirtschaftlich gestaltete ländliche Grundstücke (Flurstücke) verschiedener Eigentümer können zu vorteilhafterer landwirtschaftlicher Nutzung zusammengelegt werden, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.

(2) Ländliche Grundstücke (Flurstücke) sind solche, die der Gewinnung landwirtschaftlicher Bodenerzeugnisse dienen.

§ 2.

Die Zusammenlegung kann sich auf die ganze Gemeindeflur oder auf Teile einer solchen erstrecken. Einzelne Flurstücke oder Flurstücksteile benachbarter Gemeindebezirke können in die Zusammenlegung einbezogen werden, wenn dies zu ihrer zweckmäßigen Ausführung notwendig erscheint. Die politische Zugehörigkeit der ausgetauschten Flurstücke bleibt, abgesehen von der Flurgrenzausgleichung, durch die Zusammenlegung unberührt.